



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. August 2024

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>203 Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst sowie der Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen S. 289</p>	<p>204 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 290</p>
--	---

**Beilage zu Ziffer 203: Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst sowie der Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 203 **Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst sowie der Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen**

Bezirksregierung  
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 09. August 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen des Kreis Viersen mit den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz durch den Kreis Viersen bekannt.

i.A. Johannes Windeln

**Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst**

sowie der Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 8. Juli 2024

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW der Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Windeln

**-siehe Beilage zu Ziffer 203-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.289

### **204 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0215455-N060-A23a-3/24

Düsseldorf, den 06. August 2024

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

### **Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige überbetriebliche Mischgas-Versorgungsleitung mit dem Trägergas Hochofengas. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mischgas-Versorgungsleitung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Die Mischgas-Versorgungsleitung verbindet den Hochofen 8 des Werkes Hamborn mit den Tiefenöfen und der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 im Werk Bruchhausen.

Die vorhandene Stahlbauhalle 01 wurde demontriert, eine neue Halle wird zurzeit errichtet. Auf Grund dieser Bauarbeiten wurde die Mischgasrohrleitung temporär verlegt.

Der nun geplante finale Verlauf der Rohrleitung soll über eine neue Rohrbrücke und anschließend über die Dachkonstruktion der neuen Halle geführt werden. Die Einbindung erfolgt in der bereits vorhandenen Versorgungsleitung DN 1200 im Bereich der vorhandenen Stütze N 11. Der genehmigte temporäre Leitungsverlauf wird demontiert.

Die Verlegung der Mischgasleitung im Bereich der neuen Stahlbauhalle zwischen den Stützen Achse N8c bis Achse N11 durch

- Demontage von ca. 120 m Rohrleitung (1220 x 12,5 mm) und zwei Stück Rohrbögen
- Demontage von ca. 120 m Rohrleitung (2520 x 10 mm) sowie
- Montage von ca. 100 m Rohrleitung (1220 x 12,5 mm) und 8 Stück Rohrbögen.

Für die störfallrelevante Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob

eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.290

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf